

Die BVV gibt sich nach § 8 Abs. I des Bezirksverwaltungsgesetzes vom 30. Januar 1958 in der Fassung vom 10. November 2011 zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.01.2021 (GVBl. S. 74) folgende Geschäftsordnung:

Geschäftsordnung der BVV Steglitz-Zehlendorf

Inhaltverzeichnis:

I. Die BVV (BVV)

- § 1 Alterspräsidentin/Alterspräsident, Namensaufruf
- § 2 Vorstand der BVV (Wahl, Vorsitz, Vertretung)
- § 3 Aufgaben der Bezirksverordnetenvorsteherin/des Bezirksverordnetenvorstehers (BVs)
- § 4 Aufgaben der/des stellvertretenden BVs
- § 5 Aufgaben der Schriftführerin/des Schriftführers (Sf)
- § 6 Verhandlungen des Vorstandes

II. Bezirksverordnete und Fraktionen

- § 7 Anwesenheit und Verhinderung
- § 8 Bildung von Fraktionen

III. Ältestenrat

- § 9 Bildung und Aufgaben
- § 10 Einberufung

IV. Ausschüsse der BVV

- § 11 Bildung der Ausschüsse
- § 12 Ausschussmitglieder
- § 13 Aufgaben der Ausschüsse
- § 14 Verfahren in den Ausschüssen

IV. Abläufe und Verfahren in der Bezirksverordnetenversammlung (BVV)

- § 15 Verteilung von Drucksachen
- § 16 Anträge
- § 17 Dringlichkeitsanträge
- § 18 Bezirksamtsvorlagen
- § 19 Änderungsanträge
- § 20 Entscheidungsverfahren
- § 21 Große Anfragen

- § 22 Dringende Große Anfragen
- § 23 Kleine Anfragen
- § 24 Schriftliche Anfragen
- § 25 Behandlung von Eingaben und Beschwerden an die BVV
- § 26 Entscheidungen des Ausschusses
- § 27 Kenntnisnahme der BVV

V. Sitzung der BVV

- § 28 Einberufung
- § 29 Leitung der Sitzung
- § 30 Öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen
- § 31 Übertragung der BVV-Sitzung
- § 32 Tagesordnung
- § 33 Anträge auf Übergang zur Tagesordnung
- § 34 Anträge auf Schluss der Beratung, Unterbrechung und Vertagung
- § 35 Wortmeldung und Worterteilung
- § 36 Persönliche Bemerkungen
- § 37 Abgabe von Erklärungen
- § 38 Form der Rede
- § 39 Rededauer
- § 40 Schluss der Beratung
- § 41 Abstimmung
- § 42 Beschlussfähigkeit
- § 43 Beschlussfassung
- § 44 Abstimmungsverfahren
- § 45 Wahlen
- § 46 Sitzungsbericht
- § 47 Einwohnerfragen
- § 48 Ausschüsse

VI. Ordnungsregelungen

- § 49 Ordnungsgewalt
- § 50 Sach- und Ordnungsruf
- § 51 Entziehung des Wortes
- § 52 Ausschluss von Bezirksverordneten
- § 53 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen
- § 54 Störende Unruhe
- § 55 Ordnung im Zuhörerraum
- § 56 Allgemeine Ordnungsgewalt
- § 57 Auslegung der Geschäftsordnung
- § 58 Unerledigte Vorlagen bei Schluss der Wahlperiode
- § 59 Feststellung einer außergewöhnlichen Notlage
- § 60 Sitzungen in außergewöhnlichen Notlagen
- § 61 Abstimmungen im schriftlichen Verfahren in der BVV

§ 62 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
Abkürzungsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis

BA:	Bezirksamt
BD:	Bürgerdeputierte
BV:	Bezirksverordnete
BVV:	Bezirksverordnetenversammlung
BVs:	Bezirksverordnetenvorsteherin bzw. Bezirksverordnetenvorsteher
BzBm:	Bezirksbürgermeisterin bzw. Bezirksbürgermeister
Sf:	Schriftführerin bzw. Schriftführer
BezVG:	Bezirksverwaltungsgesetz

I. Die Bezirksverordnetenversammlung (BVV)

§ 1

Alterspräsidentin/Alterspräsident, Namensaufruf

- (1) Die BVV tritt zu ihrer ersten Sitzung unter dem Vorsitz der/des ältesten anwesenden Bezirksverordneten (Alterspräsidentin/Alterspräsident) zusammen; lehnt diese/dieser den Vorsitz ab, tritt jeweils das nächstälteste Mitglied der Versammlung an ihre oder seine Stelle.
- (2) Die Alterspräsidentin/der Alterspräsident eröffnet die erste Sitzung, beruft die beiden jüngsten anwesenden Bezirksverordneten zu vorläufigen Beisitzerinnen/Beisitzern, für die Abs. 1, 2. HS sinngemäß gilt, und bildet mit ihnen den vorläufigen Vorstand.
- (3) Sie/er lässt die Namen der Bezirksverordneten (BV) aufrufen, stellt die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und leitet die Wahl der Bezirksverordnetenversammlung.
- (3) Die Tätigkeit der Alterspräsidentin/des Alterspräsidenten endet nach der Wahl der Bezirksverordnetenvorsteherin bzw. des Bezirksverordnetenvorstehers (BVs), die der vorläufigen Beisitzerinnen/Beisitzer nach der Bildung des gesamten Vorstandes der BVV.

§ 2

Vorstand der BVV

(Wahl, Vorsitz, Vertretung)

- (1) Die BVV wählt aus ihrer Mitte deren Vorstand bestehend aus die/der
 - Bezirksverordnetenvorsteherin bzw. Bezirksverordnetenvorsteher (BVs),
 - Stellvertretende bzw. stellvertretender BVs
 - Schriftführerin bzw. Schriftführer (Sf) und stellvertretenden Schriftführerinnen bzw. Schriftführer (Sf)
- (2) Die/der BVs und die/der Sf werden in einem besonderen Wahlgang in geheimer Wahl gewählt. Im Übrigen gilt ~~§ 46 Abs. 3 und 4~~ neu § 45 Abs. 3 und 4. Die Besetzung des Vorstandes wird auf Grund der Mehrheits- und Stärkeverhältnisse der Fraktionen nach dem Hare/Niemeyer-Verfahren vorgenommen, eine im Zeitpunkt der Wahl in der Versammlung vorhandene Mehrheit einer Fraktion/Koalition oder Zählgemeinschaft von Fraktionen muss sich dabei ebenfalls im Vorstand ergeben.
- (3) Die BVV kann den Vorstand unter Maßgabe des Abs. 2 jederzeit durch weitere Mitglieder ergänzen.
- (4) Eine Abberufung eines Vorstandsmitgliedes ist nur durch Wahl einer Nachfolgerin bzw. eines Nachfolgers bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so wird in der nächsten Sitzung anstelle des Ausgeschiedenen eine andere oder ein anderer BV gewählt.
- (6) Scheiden die/der BVs und die/der stellvertretende BVs aus, so hat die/der Sf, im Verhinderungsfall die/der stellvertretende Sf, unverzüglich die Nachwahl durch Einladung zu einer Sitzung zu veranlassen; ihr/ihm obliegt in diesem Falle die Leitung der Sitzung unter Mitwirkung ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter nach §§ 2, 4.
- (7) Amtiert kein Vorstandsmitglied mehr, ist erneut nach Abs. 1 zu verfahren.

§ 3

Aufgaben der Bezirksverordnetenvorsteherin/des Bezirksverordnetenvorstehers (BVs)

- (1) Die/der BVs führt die Geschäfte der BVV und vertritt diese nach außen. Sie/er hat das Hausrecht im Sitzungssaal und in den Zugangs- und Nebenräumen.
- (2) Die/der BVs beruft die Sitzungen der BVV ein. Sie/er wahrt die Würde und die Rechte der BVV und fördert ihre Arbeit. Sie oder er hat die Verhandlungen gerecht und unparteiisch zu leiten und für die Ordnung im Sitzungssaal, im Zuhörerraum und in den Zugangs- und Nebenräumen zu sorgen, insbesondere um die Beratungen der Bezirksverordneten von äußeren Einflüssen freizuhalten.
- (3) Die/der BVs prüft alle für die BVV bestimmten Vorlagen des Bezirksamtes (BA), der Ausschüsse, der Fraktionen, der Bezirksverordneten (BV) sowie Dritter und führt den damit verbundenen Schriftwechsel.
- (4) Die/der BVs unterzeichnet den von der BVV ausgehenden Schriftwechsel. Den Schriftverkehr der Ausschüsse nach außen zeichnet die/der BVs mit der/dem jeweiligen Ausschussvorsitzenden. Der Schriftverkehr der/des Ausschussvorsitzenden mit einem Mitglied des BA'es kann ohne Beteiligung der/des BVs geführt werden.
- (5) Das Büro der BVV ist dem BVs unterstellt. Die personelle Besetzung des Büros bedarf ihrer/seiner Zustimmung. Das Büro verwaltet und verwahrt alle Akten der BVV; diese stehen allen Bezirksverordneten zur Einsicht bereit.
- (6) Die/der BVs ist Wirtschaftlerin bzw. Wirtschaftler der Haushaltsmittel der BVV.

§ 4

Aufgaben der/des stellvertretenden BVs

- (1) Die/der stellvertretende BVs unterstützt den BVs in seiner Amtsführung. Sie/er vertritt sie/ihn während ihrer/seiner Abwesenheit oder Verhinderung in allen Rechten und Pflichten.
- (2) Sind BVs und stellvertretende BVs gleichzeitig verhindert, so vertritt die/der Sf, bei dessen Verhinderung die/der jeweils älteste der stellvertretenden Sf.

§ 5

Aufgaben der Schriftführerin/des Schriftführers (Sf)

- (1) Die/der Sf hat die/den BVs zu unterstützen, die Redeliste zu führen, die Redezeit zu überwachen, bei Abstimmungen und Wahlen die Namen der Bezirksverordneten aufzurufen, die Stimmen zu zählen, Schriftstücke zu verlesen und die Sitzungsberichte zu prüfen.
- (2) Sind die/der Sf und ihre/seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter zu einer Sitzung nicht erschienen, ernennt der BVs aus den Reihen der Bezirksverordneten eine/einen Stellvertreterin/Stellvertreter für die Dauer der Sitzung längstens bis zum Erscheinen der/des Sf oder eine/einen ihrer/seiner Stellvertreter/Stellvertreterinnen.

§ 6

Verhandlungen des Vorstandes

- (1) Die/der BVs beruft den Vorstand ein und leitet die Sitzung; auf Antrag von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes hat die/der BVs diesen unverzüglich einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des BVs den Ausschlag.
- (2) Beschlüsse des Vorstandes sind in einer Niederschrift festzulegen. Diese wird von der/dem BVs und von der/dem Sf unterzeichnet.
- (3) Der Vorstand der BVV beschließt in allen inneren Angelegenheiten der BVV, die vorstehend nicht einem seiner Mitglieder zugewiesen sind.

II. Bezirksverordnete und Fraktionen

§ 7

Anwesenheit und Verhinderung

- (1) Die Bezirksverordneten sind verpflichtet, an der Arbeit der BVV teilzunehmen. Die Bezirksverordneten tragen sich in Sitzungen der BVV in einer vom der/dem BVs vorzulegenden Anwesenheitsliste ein.
- (2) Jede/jeder Bezirksverordnete, der an der Teilnahme verhindert ist, soll dies dem BVs anzeigen und die voraussichtliche Dauer der Verhinderung angeben.

§ 8

Bildung von Fraktionen

- (1) Mindestens drei Bezirksverordnete, die derselben Partei oder Wählergemeinschaft angehören oder auf demselben Wahlvorschlag gewählt worden sind, bilden eine Fraktion.
- (2) Die Bildung der Fraktionen, ihre Bezeichnung, die Namen ihrer Mitglieder sowie die Namen der Vorstände und die Anschriften der Fraktionen sind der/dem BVs schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Fraktionsstärken werden nach der jeweiligen Zahl ihrer Mitglieder berechnet.
- (4) Die Reihenfolge der Fraktionen richtet sich nach ihrer jeweiligen Stärke. Bei gleicher Stärke entscheiden die Stimmen des Wahlergebnisses, bei gleichem Wahlergebnis das Los, das von der/dem Alterspräsidentin/Alterspräsidenten bzw. der/dem BVs öffentlich in der ersten Sitzung der BVV gezogen wird.
- (5) Erloschene Mandate zählen längstens für drei Monate bis zu deren Neubesetzung bei der Fraktion mit, der der Ausgeschiedene bisher angehört hat.

III. Ältestenrat

§ 9

Bildung und Aufgaben

- (1) Die BVV bildet in ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte den Ältestenrat, indem sie die Zahl seiner stimmberechtigten Mitglieder festsetzt.
- (2) Die/der BVs und ihre/seine Stellvertreterin bzw. Stellvertreter sind Mitglieder kraft Amtes. Die Fraktionen bestimmen die nach ihrer Stärke nach dem Hare/Niemeyer-Verfahren auf sie entfallenden Mitglieder. Jede Fraktion erhält ein Grundmitglied, das auf die auf sie entfallenden Mitglieder Anrechnung findet. Die Fraktionen benennen dem BVs die Mitglieder schriftlich.
- (3) Die Fraktionen sind jederzeit berechtigt, Stellvertreter zu benennen.
- (4) Der Ältestenrat hat die Aufgabe, den BVs bei der Führung der Geschäfte zu unterstützen, die von der BVV vorzunehmenden Wahlen vorzubereiten und eine Verständigung zwischen den Fraktionen, insbesondere über den Arbeitsplan der BVV, herbeizuführen. Darüber hinaus schlägt er den Verteilungsschlüssel für die von den Ausschüssen nach § 46 § 45 vorzunehmenden Wahlen der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse vor.
- (5) Für den Ältestenrat gilt die Geschäftsordnung der BVV sinngemäß.
- (6) Der Ältestenrat ist verhandlungsfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 10

Einberufung

- (1) Die/der BVs beruft den Ältestenrat ein und leitet seine Verhandlungen. In seinen Sitzungen ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.
- (2) Der Ältestenrat tritt, wenn er nichts Anderes beschließt, vor jeder Sitzung der BVV zusammen.
- (3) Der Ältestenrat muss einberufen werden, wenn es eine Fraktion verlangt. Er tritt ohne besondere Aufforderung stets unmittelbar nach Beendigung einer Sitzung der BVV zusammen, wenn die Sitzung

wegen Beschlussunfähigkeit geschlossen worden ist.

IV. Ausschüsse

§ 11

Bildung der Ausschüsse

- (1) Die BVV bildet aus ihrer Mitte die Ausschüsse und setzt die Zahl deren stimmberechtigter Mitglieder fest.
- (2) Ausschuss für den Geschäftsbereich Jugend ist der Jugendhilfeausschuss.

§ 12

Ausschussmitglieder

- (1) Die Verteilung der stimmberechtigten Bezirksverordneten und Bürgerdeputierten (BD) in den Ausschüssen bestimmt die BVV auf Grund der Mehrheits- und Stärkeverhältnisse der Fraktionen. Dabei findet das Hare/Niemeyer-Verfahren Anwendung, soweit die BVV nichts Abweichendes beschließt. Eine im Zeitpunkt der Bestimmung in der Versammlung vorhandene Mehrheit einer Fraktion/Koalition oder Zählgemeinschaft von Fraktionen muss sich dabei ebenfalls in jedem Ausschuss ergeben. Jeder Fraktion steht mindestens ein Mandat in jedem Ausschuss im Rahmen der Aufteilung der Gesamtmitglieder nach Hare/Niemeyer zu.
- (2) Die Fraktionen bestimmen die auf sie entfallenden regelmäßigen Ausschussmitglieder und schlagen die auf sie entfallenden BD zur Wahl vor. Sie sind jederzeit berechtigt, Ausschussmitglieder auszuwechseln oder durch ein anderes Fraktionsmitglied vertreten zu lassen. Die regelmäßigen Ausschussmitglieder sind dem Büro der BVV namhaft zu machen.
- (3) Fraktionslose BV sind berechtigt, in zwei Ausschüssen ihrer Wahl mit Rede und Antragsrecht, jedoch ohne Stimmrecht teilzunehmen, allerdings nicht im Jugendhilfeausschuss. Die Ausschüsse sind zunächst dem Büro der BVV für die gesamte Dauer der Wahlperiode namhaft zu machen.
- (4) Der BVs hat das Recht, den Sitzungen der Ausschüsse, denen er nicht als Mitglied angehört, mit beratender Stimme beizuwohnen. Jede/jeder Bezirksverordnete hat Anwesenheitsrecht in den Sitzungen der Ausschüsse.
- (5) Die Bürgerdeputierten sind verpflichtet, an den Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt worden sind, teilzunehmen. Ist eine/ein BD verhindert, an einer Ausschusssitzung teilzunehmen, hat sie/er dies ihrer/seiner Stellvertreterin/Stellvertreter sowie der/dem Ausschussvorsitzenden unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich anzuzeigen.

§ 13

Aufgaben der Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse erledigen die ihnen durch Gesetz oder Beschluss der BVV übertragenen Aufgaben und berichten der BVV mündlich oder schriftlich in Form einer Vorlage zur Kenntnisnahme. Die ihnen von der BVV überwiesenen Vorlagen bereiten sie zur Beschlussfassung vor und berichten über das Ergebnis ihrer Beratung unter Vorlage einer Beschlussempfehlung. Die Ausschüsse können auch jeweils auf eigene Initiative ohne an sie überwiesene Vorlagen tätig werden.
- (2) Ein Ausschuss kann in Ausübung seiner Kontrollrechte vom BA jederzeit Information und Akteneinsicht nach Maßgabe der Gesetze verlangen.

§ 14

Verfahren in den Ausschüssen

- (1) Die/der BVs beruft die erste Sitzung der Ausschüsse ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl der/des Vorsitzenden.
- (2) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte die/den Vorsitzende/Vorsitzenden und ihre/seine Stellvertreterin/Stellvertreter mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nach dem von der BVV auf Vorschlag des Ältestenrates festgestellten Verteilungsschlüssel.
- (3) Die/der Vorsitzende oder bei Verhinderung die/der Stellvertretende beruft den Ausschuss unter Angabe der Tagesordnung ein. Der Ausschuss muss einberufen werden, wenn drei seiner stimmberechtigten Mitglieder oder eine Fraktion dies schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung bei der/dem Vorsitzenden beantragt; die/der Vorsitzende hat alle beantragten Punkte in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (4) Sind die/der Vorsitzende und die/der Stellvertretende gleichzeitig verhindert, übernimmt das älteste Mitglied des Ausschusses den Vorsitz.
- (5) Das BA ist zu den Sitzungen der Ausschüsse unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Anwesenheit der Mitglieder des BA'es kann vom Ausschuss jederzeit gefordert werden.
- (6) Die bezirkliche Seniorenvertretung ist zu allen öffentlichen Sitzungen unter Beifügung der Tagesordnung und der Beratungsunterlagen einzuladen. Der/dem BVs ist die jeweilige Vertretung durch den Vorstand der Seniorenvertretung zu bezeichnen.
- (7) Die Ausschüsse können sachkundige Personen und Betroffene hinzuziehen. Ihnen ist das Wort zu erteilen, wenn der Ausschuss dem nicht widerspricht. Der Seniorenvertretung soll auf Verlangen Rederecht eingeräumt werden, soweit keine besonderen Umstände vorliegen. Die Anhörung von Sachverständigen ist, soweit dadurch Kosten entstehen, nur aufgrund eines Beschlusses des Ausschusses und nach Zustimmung des BVs zulässig.
- (8) Jede/jeder BV ist berechtigt, den Ausschusssitzungen beizuwohnen; ihr/ihm soll auf ihr/sein Verlangen Rederecht erteilt werden. Jede Stellvertretung einer/eines Bürgerdeputierten ist berechtigt, an den Sitzungen des Ausschusses, für den sie/er gewählt ist, als Gast teilzunehmen. Für diese gilt ~~Abs. 6~~ Abs. 7 Satz 2 entsprechend.
- (9) Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (10) Die/der Vorsitzende des Ausschusses erstattet der BVV Bericht, soweit nicht der Ausschuss einen anderen Berichtersteller wählt.
- (11) Über die Verhandlung der Ausschüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die die/der Vorsitzende unterzeichnet. Bei den jeweiligen Abstimmungsergebnissen wird das Stimmverhalten der Mitglieder der Fraktionen (einschl. der dem Ausschuss angehörenden Bürgerdeputierten) einzeln aufgeführt. Ein ggf. von der Fraktion abweichendes Abstimmungsverhalten von Bezirksverordneten bzw. Bürgerdeputierten wird ebenfalls einzeln im Protokoll aufgeführt. Eine Ausfertigung ist allen regelmäßigen Ausschussmitgliedern und deren anwesenden Stellvertreterinnen/Stellvertretern zuzuleiten. Die Niederschrift ist zur Genehmigung auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung zu setzen; wird zu diesem Tagesordnungspunkt nicht Einspruch erhoben, gilt die Niederschrift als genehmigt.
- (12) Beschlüsse der Ausschüsse sind der/dem BVs durch den/die Ausschussvorsitzende/Ausschussvorsitzenden zur Vorlage an die BVV mitzuteilen. ~~§ 16 Absatz 11, Satz 2~~ findet hierbei Anwendung. Soll die Stellungnahme eines weiteren Ausschusses eingeholt werden, ist ebenso zu verfahren.
- (13) Berührt ein Beratungsgegenstand den Geschäftsbereich mehrerer Ausschüsse, so beraten zunächst die mitberatenden Ausschüsse und abschließend der federführende Ausschuss. Erklärt sich ein Ausschuss bezüglich eines Beratungsgegenstandes für unzuständig, leitet dessen Vorsitzende/Vorsitzender diesen gemäß ~~Abs.~~ Absatz 12 an den zuständigen Ausschuss zur Beratung weiter. Lehnt auch dieser Ausschuss die Beratung ab, leitet dessen Vorsitzende/Vorsitzender gemäß ~~Abs.~~ Absatz 12 den Beratungsgegenstand an den Ältestenrat zur Vorbereitung eines endgültigen bindenden Beschlusses der BVV weiter. Diese hat endgültig unanfechtbar zu beschließen und dies im Beschluss festzuhalten.

(14) Die Ausschüsse tagen öffentlich, soweit nicht ein Ausschuss wegen Vorliegens besonderer Umstände für eine bestimmte Sitzung oder für Teile einer Sitzung die Öffentlichkeit ausschließt. Nicht öffentlich tagen grundsätzlich der Geschäftsordnungsausschuss, der Rechnungsprüfungsausschuss, der Ausschuss für Eingaben und Beschwerden sowie der Ausschuss zur Kenntnisnahme und Beratung von Unregelmäßigkeiten.

(15) BV und BD haben über Verhandlungsgegenstände und Akteninhalte, die nichtöffentlich behandelt worden sind oder gemäß § 30 ~~32~~ als vertraulich zu behandeln sind, Verschwiegenheit zu wahren. Das gilt nicht für Mitteilungen an die Fraktionen. Die Vertraulichkeit erstreckt sich diesbezüglich auch auf die Protokolle.

(16) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die BVV sinngemäß.

V. BVV

§ 15

Verteilung von Drucksachen

Drucksachen der BVV, Einladungen, Vorlagen, Anträge, Anfragen, Berichte usw. werden den Bezirksverordneten und dem BA spätestens vier Werktage vor der Sitzung, auf der sie behandelt werden sollen, in Textform postalisch oder elektronisch zugesandt.

§ 16

Anträge

(1) Anträge der Bezirksverordneten müssen von einer Fraktion oder einer/einem Bezirksverordneten eingereicht oder als Einwohnerantrag nach dem BezVG gestellt sein und spätestens sieben Tage vor der Sitzung der Vorsteherin/dem Vorsteher in Textform eingereicht werden; der Eingang bis spätestens 9 Uhr am Tag nach Ablauf der Frist wahrt diese. Dies gilt auch für Anträge der Ausschüsse.

(2) Setzt die/der BVs diese nicht auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung, so hat sie/er dies den Antragstellenden unter Angabe der Gründe unverzüglich in Textform mitzuteilen.

(3) Die Antragstellenden können bis zum Beginn der auf die Ablehnung folgenden BVV gegen die Ablehnung in Textform Einspruch einlegen. Die BVV entscheidet nach Begründung und Beratung des Einspruchs. In der Beratung des Einspruchs ist nur über dessen Berechtigung, nicht über den sachlichen Inhalt des Antrages, der dem Einspruch zugrunde liegt, zu verhandeln.

(4) Einer der Antragstellenden hat das Recht zur Begründung. Beratung und Beschlussfassung schließen sich an.

(5) Jeder Antrag kann zurückgezogen, jedoch von einer Fraktion oder mindestens fünf Bezirksverordneten wieder aufgenommen werden.

(6) Jede/jeder Antragstellende hat das Recht, ihren/seinen Antrag in der BVV auch mündlich zu begründen.

§ 17

Dringlichkeitsanträge

(1) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen nur behandelt werden, wenn es die BVV beschließt; diese müssen spätestens im Laufe der letzten der BVV vorgehenden Sitzung des Ältestenrates eingebracht werden. Vor der Beschlussfassung können je ein Redner für und gegen die Dringlichkeit sprechen.

(2) Dringlichkeit ist gegeben, wenn ein Antrag Vorgänge betrifft, die nach der Antragsabgabefrist eingetreten oder öffentlich geworden sind und deren Behandlung erst in der nächsten BVV aus terminlichen Gründen den beabsichtigten Zweck verfehlen würde.

(3) Dringlichkeit gilt auch dann als gegeben, wenn nicht eine Fraktion oder mindestens vier Bezirksverordnete dieser widersprechen. Diesem Widerspruch kann die BVV endgültig und unanfechtbar mit den Stimmen von 2/3 ihrer Angehörigen entgegenreten.

§ 18 Bezirksamtsvorlagen

- (1) Vorlagen zur Beschlussfassung werden wie Anträge behandelt.
- (2) Vorlagen zur Kenntnisnahme und Berichte des BA'es über die Führung der Geschäfte (§ 15 BezVG) werden auf Verlangen einer Fraktion oder mindestens fünf Bezirksverordneten in der BVV zur Aussprache gestellt.
- (3) Das BA hat der BVV zu jeder beschlossenen Drucksache innerhalb von neun Monaten eine Vorlage zur Kenntnisnahme als Schlussbericht – in Ausnahmefällen als Zwischenbericht – über die Erledigung vorzulegen. Bei Vorlage eines Zwischenberichts verlängert sich die Frist längstens um drei Monate
- (4) Vorlagen zur Ermittlung eines Finanzierungsbedarfes gelten mit Einbringung bei der/dem BVs als dem für Haushalt zuständigen Ausschuss überwiesen.
- (5) Bebauungspläne betreffende Vorlagen gelten mit Eingang bei der/dem BVs als dem für Stadtplanung zuständigen Ausschuss überwiesen, die Vorlage ist allen Bezirksverordneten mit den Sitzungsunterlagen der folgenden Versammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 19 Änderungsanträge

- (1) Änderungsanträge können jederzeit bis zum Schluss der Beratung von einer Fraktion oder mindestens vier Bezirksverordneten gestellt werden. Sie bedürfen keiner Unterstützung. Sie sind der/dem BVs schriftlich zu übergeben und danach zu verlesen. Änderungsanträge sind auch solche, die Zusätze zum Beratungsgegenstand enthalten.
- (2) Änderungsanträge müssen mit dem Verhandlungsgegenstand in Verbindung stehen. Ihre Begründung kann nur in der Reihenfolge der Rednerinnen/Redner zum ursprünglichen Beratungsgegenstand stattfinden.
- (3) Über Geschäftsordnungsanträge auf Ausschussüberweisung wird in jedem Fall zuerst abgestimmt.
- (4) Über Zweifel hinsichtlich der Zulässigkeit des Änderungsantrages entscheidet die BVV.
- (5) Wird ein Änderungsantrag gegen den Willen einer/eines Antragstellerin/Antragstellers angenommen, ist auf deren/dessen Verlangen der Ursprungsantrag mit der Bemerkung, dass dieser gegen den Willen der/des Antragstellerin/Antragstellers geändert wurde, zur Niederschrift, der Beschlusssammlung und zur Veröffentlichung zu nehmen.
- (6) Findet ein nicht übernommener Änderungsantrag keine Mehrheit, wird anschließend ohne weitere Aussprache über den Ursprungsantrag abgestimmt.

§ 20 Entscheidungsverfahren

- (1) Anträge und Vorlagen können sofort erledigt oder Ausschüssen überwiesen werden; auf Antrag einer Fraktion muss eine Ausschussüberweisung vorgenommen werden. In Ausschüsse überwiesene Anträge und Vorlagen sind nach der Berichterstattung des Ausschusses in zweiter Beratung in der BVV zu behandeln oder erneut zur Beratung durch Beschluss zu überweisen. Anträge, bei denen über die zuständigen Ausschüsse im Ältestenrat Einvernehmen besteht, können durch Annahme einer Beschlussempfehlung des Ältestenrats (Konsensliste) überwiesen werden.
- (2) Anträge und Vorlagen, die den Haushalt berühren, außer im Falle der Vergabe von Sondermitteln, müssen dem für Haushalt zuständigen Ausschuss überwiesen werden. In dringlichen Fällen kann sie die/der BVs dem Ausschuss direkt zur Behandlung zuleiten. Wird ein Antrag gleichzeitig mehreren Ausschüssen zur Beratung überwiesen, bestimmt die/der BVs den federführenden Ausschuss, soweit ihn die BVV nicht benannt hat.
- (3) Prüfungsberichte des Rechnungshofes und der/des Senatorin/Senators für Finanzen leitet die/der BVs dem für Rechnungsprüfung zuständigen Ausschuss zu.

§ 21 Große Anfragen

- (1) Eine Große Anfrage der BVV kann von einer Fraktion oder einer/einem Bezirksverordneten gestellt werden. Sie ist spätestens sieben Tage vor der Sitzung bei der/dem BVs schriftlich einzureichen, die/der sie auf die Tagesordnung der BVV setzt und unverzüglich an das BA weiterleitet; der Eingang vor Dienstbeginn am Tag nach Ablauf der Frist wahrt diese. § 16 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß. Das BA ist verpflichtet, diese Anfrage in der darauffolgenden Sitzung mündlich zu beantworten; auf Verlangen der/des Anfragenden muss die Beantwortung alternativ binnen zweier Wochen nach der Sitzung schriftlich erfolgen.
- (2) Bei schriftlicher Beantwortung wird die Beantwortung als Vorlage zur Kenntnisnahme auf die Tagesordnung der nächsten BVV gesetzt.
- (3) Die Fragestellenden werden für ihre Fraktionen - in der Reihenfolge der Fraktionsgröße mit je einer Großen Anfrage - fortlaufend aufgerufen und haben nur die von Ihnen eingebrachte Anfrage vorzutragen. Von fraktionslosen Bezirksverordneten eingebrachte Anfragen werden danach in Reihenfolge ihres Eingangs aufgerufen. Die Fragestellenden können die Große Anfrage zunächst begründen; auf die Begründung findet § 39 Anwendung, soweit diese nicht von einer Fraktion eingebracht ist. An die Beantwortung schließt sich die Aussprache an. Sachanträge können anlässlich der Behandlung einer Großen Anfrage nur gestellt werden, wenn das BA die Große Anfrage nicht rechtzeitig beantwortet oder die Beantwortung ablehnt. Sachantrag in diesem Sinne sind auch Anträge auf Missbilligung oder Abwahl von Bezirksamtsmitgliedern.

§ 22 Dringende Große Anfragen

- (1) Dringende Große Anfragen sind spätestens im Laufe der letzten der Bezirksverordnetenversammlung vorgehenden Sitzung des Ältestenrates schriftlich einzubringen. § 17 findet entsprechend Anwendung.
- (2) Wird die Dringlichkeit anerkannt, so ist die Große Anfrage vom Bezirksamt in derselben Sitzung mündlich zu beantworten.

§ 23 Kleine Anfragen

- (1) Jeder BV kann in der ersten dreiviertel Stunde einer ordentlichen Sitzung der BVV Anfragen an das BA richten. Die Anfragen müssen kurzgefasst sein, sollen max. 100 Worte zu einem Thema umfassen und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie sollen keine unsachlichen Feststellungen oder Wertungen enthalten.
- (2) Die Anfragen sind am fünften Tag vor Beginn der Sitzung bis 9.00 Uhr der BVV schriftlich beim BVs einzureichen. Sie sind unverzüglich an das BA weiterzuleiten.
- (3) Nicht den vorstehenden Anforderungen genügende Anfragen können vom BVs zurückgewiesen werden.
- (4) Es werden höchstens zehn Anfragen in einer Sitzung behandelt. Die Fragesteller werden für ihre Fraktion in der Reihenfolge der Fraktionsgröße mit je einer Anfrage fortlaufend aufgerufen, bis die kleinste Fraktion an der Reihe war, es folgt je ein fraktionsloser Verordneter, danach richtet sich die weitere Reihenfolge nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt erneut mit der stärksten Fraktion beginnend. Die Fraktionen haben die Reihenfolge der Behandlung der Anfragen ihrer Mitglieder bis zum Einbringungsschluss zu bestimmen, widrigenfalls erfolgt der Aufruf nach Reihenfolge im Eingang.
- (5) Die Antworten werden nicht besprochen. Im Anschluss an die Beantwortung können bis zu fünf Zusatzfragen gestellt werden, von denen mindestens zwei dem insoweit vorrangig zu berücksichtigenden Fragesteller zustehen. Zusatzfragen sind nur solche Fragen, die den Sachverhalt der Anfrage betreffen und sich aus der Antwort des Bezirksamtes ergeben. Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 3 gelten entsprechend.
- (6) Anfragen, die nicht erledigt werden können, werden schriftlich binnen drei Wochen oder auf Verlangen der/des Anfragenden in der nächsten Sitzung beantwortet und die Beantwortung der BVV zur Kenntnis gegeben, im Übrigen gilt § 24.

§ 24
Schriftliche Anfragen

- (1) Anfragen können von einer/einem BV schriftlich beim BVs eingereicht werden. Schriftliche Anfragen sind vom BA innerhalb der in § 11 Abs. 1 Satz 2 BezVG genannten Frist schriftlich zu beantworten.¹
- (2) Anfrage und Antwort werden in den Drucksachen der BVV veröffentlicht. Antworten auf schriftliche Anfragen, die schutzwürdige Rechte Dritter berühren oder nur nichtöffentlich zu behandeln sind, werden unter Anbringung eines deutlich sichtbaren und auf erstes Überfliegen erkennbaren Aufdrucks „Nichtöffentlich“ nur den BVn gesondert zugeleitet.

VI. Eingaben und Beschwerden

§ 25
Behandlung von Eingaben und Beschwerden an die BVV

- (1) An die BVV gerichtete Eingaben und Beschwerden leitet die/der BVs unverzüglich an den Ausschuss für Eingaben und Beschwerden weiter.
Sondermittel betreffende Eingaben leitet die/der BVs unverzüglich den Fraktionen, den Mitgliedern des für Haushalt zuständigen Ausschusses sowie den fraktionslosen Bezirksverordneten zu.
- (2) Der Ausschuss entscheidet nach Einholen der erforderlichen Auskünfte und Unterlagen bei den zuständigen Stellen über die Eingabe oder Beschwerde durch einfachen Mehrheitsbeschluss und unterrichtet die Petentinnen/Petenten sowie die/den BVs zur Unterrichtung der BVV darüber, soweit und solange die Petentin/der Petent nicht den Rechtsweg beschreitet. Der Schriftwechsel mit Petentinnen/Petenten wird von der/dem Vorsitzenden und der/dem BVs unterzeichnet. Die Petentin/der Petent erhält Nachricht über die Behandlung ihrer/seiner Einsendung.
- (3) Der Ausschuss kann seine gesetzlichen Rechte jederzeit durch einfachen Mehrheitsbeschluss ausüben, für Ermittlungen gilt § 14 Abs. 7 entsprechend.

§ 26
Entscheidungen des Ausschusses

- (1) Die Entscheidungen können lauten:
 - a) Die Eingabe oder Beschwerde wird dem BA zur Kenntnisnahme oder Überprüfung des der Eingabe oder Beschwerde zugrundeliegenden Verwaltungshandelns überwiesen. Eine Stellungnahme oder ein Verlangen des Ausschusses kann angefügt werden.
 - b) Die Eingabe oder Beschwerde wird dem fachlich zuständigen Ausschuss zur Beratung und Stellungnahme überwiesen.
 - c) Die Eingabe oder Beschwerde wird dem BA mit der Empfehlung überwiesen, bestimmte näher bezeichnete Maßnahmen zu veranlassen.
 - d) Die Eingabe oder Beschwerde wird nach Erklärung des Bezirksamtes oder Beschluss der BVV für erledigt erklärt.
 - e) Eine Stellungnahme wird abgelehnt, da die Petentin/der Petent den Rechtsweg beschreitet.
 - f) Die Eingabe oder Beschwerde wird für ungeeignet für die weitere Behandlung erklärt, zurückgewiesen oder in Angelegenheiten, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Bezirksverwaltung fallen, an eine andere zuständige Stelle weitergeleitet.
- (2) Eine Beratung findet nicht statt, wenn Eingaben und Beschwerden keine Namensunterschrift und Adresse tragen oder der Ausschuss feststellt, dass die Eingabe oder Beschwerde gegen Strafbestimmungen oder gegen die Bundes- oder Landesverfassung verstößt.

¹ Diese beträgt Stand 25.10.2022 fünf Wochen.

(3) Wird eine Eingabe oder Beschwerde mit einer Empfehlung überwiesen, so ist das BA verpflichtet, innerhalb von drei Wochen dem Ausschuss schriftlich darüber zu berichten, was es aufgrund der überwiesenen Eingabe oder Beschwerde veranlasst hat. Der Ausschuss kann die Frist verlängern. Kann das BA die gesetzte Frist nicht einhalten, teilt es die Gründe der Verzögerung und deren wahrscheinliche Dauer mit.

(4) Die gemäß Abs. 1 Buchstabe b) überwiesenen Eingaben oder Beschwerden sind vom fachlich zuständigen Ausschuss auf der ersten Sitzung nach Überweisung zu behandeln. Das Beratungsergebnis ist als Empfehlung dem Ausschuss für Eingaben und Beschwerden gem. § 14 Abs. 12 unverzüglich zu übermitteln.

§ 27

Kenntnisnahme der BVV

Die Entscheidungen des Ausschusses werden in einer Übersicht der BVV zur Kenntnis gegeben, dabei ist der Gegenstand der Eingabe summarisch anzugeben, sowie in welcher Weise diese nach § 26 28 erledigt wurden. Wenn eine Fraktion oder fünf BV es verlangen, ist die Entscheidung des Ausschusses diesem zu erneuter Beratung und Entscheidung zu überweisen.

VII. Sitzung der BVV

§ 28

Einberufung

(1) Die BVV ist von der/dem BVs nach Bedarf, in der Regel monatlich, mindestens aber in jedem 2. Monat, einzuberufen. Über Wochentag und Stunde der ordentlichen Sitzungen beschließt die BVV; soweit ein Beschluss fehlt, beruft die/den BVs die Sitzung für einen Mittwoch, 17:00 Uhr ein. Die Sitzungsdauer beträgt bis zu 4 1/2 Stunden, zuzüglich der Dauer der Einwohnerfragen; auf Antrag einer Fraktion kann die Sitzungsdauer durch Beschluss der BVV verlängert werden.

(2) Nach Zustimmung des Ältestenrats kann die/den BVs von der Einladung zu einer Sitzung absehen, soweit der Mindestturnus nicht unterschritten wird, auch wenn die BVV zuvor einen Sitzungstermin festgelegt hatte; dies gilt nicht für außerordentlich anzuberaumende Sitzungen.

(3) Außerordentliche Sitzungen finden statt auf Verlangen

- a) von mindestens einem Fünftel der Bezirksverordneten,
- b) des BVs im Benehmen mit dem Ältestenrat
- c) des Bezirksamts (BA)

Die Fristen hinsichtlich Ladung, Einbringung Großer Anfragen und Anträge finden zu einer außerordentlichen Sitzung keine Anwendung, soweit vorstehende Gegenstände mit der Tagesordnung in Zusammenhang stehen. Zwischen Einwurf der Ladung bei den BVV'en und Beginn der Sitzung müssen 24 Stunden liegen, soweit eine Information nicht auf andere Weise sichergestellt ist.

(4) Über Zeitpunkt und Dauer sitzungsfreier Zeiträume beschließt die BVV.

(5) Das BA ist zu den Sitzungen der BVV einzuladen. Die BVV erwartet die Anwesenheit aller Mitglieder des Bezirksamtes.

§ 29

Leitung der Sitzung

(1) Die/den BVs eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Eine Erörterung über Recht- und Zweckmäßigkeit ihrer/seiner Anordnungen ist in öffentlicher Sitzung unzulässig.

(2) Die/den BVs muss den Vorsitz abgeben, wenn sie/er zur Sache sprechen will.

§ 30

Öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen

- (1) Die BVV tagt öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit kann auf Antrag einer Fraktion, eines Fünftels der Bezirksverordneten oder des Bezirksamtes für bestimmte Angelegenheiten ausgeschlossen werden. Über diesen Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen.
- (3) Die/der BVs ist ermächtigt, Tagesordnungspunkte, die sich für eine öffentliche Sitzung nicht eignen, gesondert auf die Tagesordnung unter "nichtöffentliche Sitzung" zu setzen. Wird hiergegen bei Beginn der Sitzung kein Widerspruch einer Fraktion, eines Fünftels der BV'n oder des Bezirksamtes erhoben, so hat die BVV ihre Zustimmung gegeben, andernfalls ist entsprechend Abs. 2 zu verfahren.
- (4) Über Inhalt und Ergebnis der nichtöffentlichen Sitzung ist Vertraulichkeit zu wahren, wenn nicht anders beschlossen wird. Die Vertraulichkeit erstreckt sich insoweit auch auf die diesbezüglichen Protokolle.
- (5) In nichtöffentlicher Sitzung sind unter Wahrung der Vertraulichkeit in jedem Falle zu behandeln:
 - a) alle persönlichen Angelegenheiten, Sondervergütungen und Unterstützungen aller im Dienste der Stadt und des Landes Berlin stehenden Personen,
 - b) die Behandlung von Anstellungen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen,
 - c) Angelegenheiten, hinsichtlich derer die Vermögensverhältnisse Dritter zur Sprache kommen,
 - d) Beschwerden über die Geschäftsleitung des BVss einschließlich der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen,
 - e) Beratungen über An- und Verkäufe von Grundstücken,
 - f) Eingaben und Beschwerden
 - g) Berichte der Ausschüsse, die vertraulich zu behandeln sind.
- (6) Bei der Beratung und Abstimmung über Gegenstände, die das Privatinteresse einer/eines Bezirksverordneten oder eines ihrer/seiner Angehörigen berühren, darf diese/dieser BV in nichtöffentlicher Sitzung nicht zugegen sein; sie/er muss jedoch auf sein Verlangen gehört werden.
- (7) Die Aufzeichnung von Bild oder Wort jedweder Sitzung ist – unabhängig von der Art und Weise deren Durchführung – auch auszugsweise nur mit Einwilligung des BVs zulässig.

§ 31

Übertragung der BVV-Sitzung

- (1) Die öffentlichen Sitzungen der Bezirksverordnetenversammlung werden zeitgleich per Video-Stream in das Internet übertragen. Für die Bildübertragung wird ein Ausschnitt festgelegt, der den Zuschauerbereich und die Mitarbeiter des Bezirksamtes ausschließt, für die Tonaufzeichnung wird das Signal der Mikrofonanlage verwendet. Widerspricht eine Sitzungsteilnehmerin / ein Sitzungsteilnehmer der Übertragung ihrer/seiner Beiträge, so ist die Übertragung für die Dauer der Beiträge der entsprechenden Person zu unterbrechen.
- (2) § 30 Abs. 7 gilt auch für die Liveübertragung in das Internet entsprechend.

§ 32

Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird den Mitgliedern mit der Einladung spätestens vier Werktage vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch von der/dem BVs bekannt gegeben. Anträge werden nach den Großen Anfragen behandelt, von denen zunächst die dringlichen behandelt werden. Einwohneranträge nach § 16 GO werden nach der Einwohnerfragestunde behandelt.
- (2) Die BVV kann mit einfacher Mehrheit der Bezirksverordneten Gegenstände von der Tagesordnung absetzen und auf die nächste ordentliche Sitzung verweisen. Ebenso kann sie die Reihenfolge der Tagesordnung mit Mehrheit ändern. Ein Antrag auf Änderung der Tagesordnung kann in derselben Sitzung nicht wiederholt werden.

(3) Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen nur nach den Bestimmungen der §§ 18 und 22 beraten werden.

(4) Die gemeinsame Beratung gleichartiger oder verwandter Gegenstände kann jederzeit beschlossen werden.

(5) Vor Erledigung der Tagesordnung kann die Sitzung nur durch einen Beschluss der BVV auf Vorschlag der/des BVs, auf Antrag einer Fraktion oder von fünf Bezirksverordneten mit einfacher Mehrheit der anwesenden Bezirksverordneten geschlossen werden. Unerledigte Gegenstände der Tagesordnung werden an den Beginn der nächsten ordentlichen Sitzung gesetzt.

(6) Die/der BzBm oder ihre/seine Vertreterin/Vertreter können vor Eintritt in die Tagesordnung unabhängig von den Gegenständen der Beratung das Wort ergreifen. Die BVV kann eine Besprechung der Erklärung beschließen; Sachanträge dürfen nicht gestellt werden, soweit diese nicht nach den sonstigen Vorschriften dieser Geschäftsordnung zulässig sind.

§ 33

Anträge auf Übergang zur Tagesordnung

(1) Anträge auf Übergang zur Tagesordnung können jederzeit bis zur Abstimmung gestellt werden. Wird widersprochen, so sind vor der Abstimmung eine Rednerin/ein Redner für und eine Rednerin/ein Redner gegen den Antrag zu hören.

(2) Über den Antrag auf Übergang zur Tagesordnung ist vor Änderungsanträgen abzustimmen.

(3) Wird der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung abgelehnt, so darf er im Laufe derselben Beratung nicht wiederholt werden.

(4) Über Vorlagen des BA's sowie über Große Anfragen, es sei denn, diese sind nicht von einer Fraktion eingebracht, kann nicht zur Tagesordnung übergegangen werden.

§ 34

Anträge auf Schluss der Beratung, Unterbrechung und Vertagung

(1) Anträge auf Schluss der Beratung oder Vertagung bedürfen der Unterstützung einer Fraktion oder mindestens fünf anwesender Bezirksverordneten.

(2) Der Antrag auf Schluss der Beratung geht bei der Abstimmung dem Antrag auf Vertagung vor. Er ist erst zulässig, wenn mindestens eine/ein BV jeder Fraktion die Möglichkeit hatte, nach der Antragstellerin/dem Antragsteller oder dem BA das Wort zu nehmen.

(3) Die Sitzung ist zu unterbrechen, wenn eine Fraktion es verlangt. Die Dauer der Unterbrechung beschließt die BVV.

§ 35

Wortmeldung und Worterteilung

(1) Bezirksverordnete, die zur Sache sprechen wollen, melden sich durch Handzeichen zu Wort und werden von der/dem Sf in die Redeliste eingetragen. Die/der BVs erteilt ihnen das Wort in der Reihenfolge der eingetragenen Wortmeldungen. Will die/der BVs sich als Rednerin/Redner an der Beratung beteiligen, muss sie/er sich in die Redeliste eintragen lassen.

(2) Bezirksverordnete, die zur Geschäftsordnung sprechen wollen, müssen als nächste Rednerin/nächster Redner das Wort erhalten. Nach Eröffnung der Abstimmung darf nicht mehr zur Geschäftsordnung gesprochen werden.

(3) Bezirksamtsmitglieder können jederzeit zu den Punkten der Tagesordnung sprechen, jedoch nicht vor der Begründung eines Antrages oder einer Anfrage durch die Antragstellenden oder Anfragenden. Antragstellende und Berichterstatterinnen/Berichterstatter können vor Beginn der Beratung das Wort verlangen.

§ 36 Persönliche Bemerkungen

- (1) Persönliche Bemerkungen sind erst nach Schluss der Beratung oder nach Annahme eines Vertagungsantrags gestattet.
- (2) Die Rednerin/der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur persönliche Angriffe, die in der Aussprache gegen ihn erhoben worden sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtigstellen.

§ 37 Abgabe von Erklärungen

Zu einer sachlichen oder persönlichen Erklärung, die nicht im Zusammenhang mit der Beratung der laufenden Sitzung steht, kann die/der BVs vor Eintritt in die Tagesordnung das Wort erteilen. Die Erklärung ist ihm mindestens drei Stunden vor Sitzungsbeginn schriftlich vorzulegen. Die Dauer der Erklärung darf drei Minuten nicht übersteigen, § 39 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 38 Form der Rede

- (1) Die Rednerinnen/Redner haben von der Rednertribüne zu sprechen.
- (2) Reden sollen möglichst in freier Rede gehalten werden. Ein schriftliches Redemanuskript darf verwendet werden. Das Ablesen von Reden ist mit Ausnahme der Beantwortung von Anfragen durch Bezirksamtsmitglieder nicht zulässig.
- (3) Schriftstücke dürfen nur mit Erlaubnis der/des BVs verlesen werden; die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Verlesung sachdienlich ist und den Sitzungsablauf oder Zweck nicht beeinträchtigt oder rechtswidrig ist.
- (4) Zwischenfragen von Bezirksverordneten sind zulässig, soweit die Rednerin/der Redner sie gestattet.

§ 39 Rededauer

- (1) Die BVV kann für einzelne Gegenstände der Tagesordnung vor Eintritt in den entsprechenden Tagesordnungspunkt auf Antrag einer Fraktion eine Begrenzung der Redezeit für ihre Mitglieder beschließen. Die begrenzte Redezeit kann entweder pro Redner oder pro Fraktion beschlossen werden und darf 3 Minuten Redezeit nicht unterschreiten.
- (2) Zur Geschäftsordnung oder persönlichen Bemerkungen ist die Redezeit für jede Rednerin/jeden Redner auf fünf Minuten begrenzt.
- (3) Überschreitet die Rednerin/der Redner die Redezeit, so entzieht ihm die/der BVs nach einmaliger Mahnung das Wort.

§ 40 Schluss der Beratung

- (1) Die/der BVs schließt die Beratung, wenn keine Rednerin/kein Redner gemeldet ist oder die BVV so beschließt.
- (2) Nimmt ein Bezirksamtsmitglied nach Schluss der Beratung das Wort, so ist die Beratung erneut eröffnet.

§ 41 Abstimmung

- (1) Nach der Beratung und etwaigen persönlichen Bemerkungen eröffnet der BVs ausdrücklich die Abstimmung. Er stellt die Abstimmungsfrage so, dass sie sich mit "Ja", "Nein" oder "Enthaltung" beantworten lässt.

- (2) Jede/jeder BV kann die Teilung einer Abstimmungsfrage beantragen. Entstehen über die Zulässigkeit der Teilung Zweifel, so entscheidet bei Anträgen die Antragstellerin/der Antragsteller, im Übrigen die BVV.
- (3) Über die Reihenfolge und die Fassung der Fragen kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden. Bei Meinungsverschiedenheiten beschließt die BVV.

§ 42 Beschlussfähigkeit

- (1) Die BVV ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt als gegeben, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Die Feststellung trifft die/der BVs.
- (2) Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, so hat die/der BVs die Sitzung sofort zu schließen. Er kann in diesem Falle den Zeitpunkt der nächsten ordentlichen Sitzung festsetzen.
- (3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der BVV zurückgestellt worden, und tritt die BVV zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Male zusammen, so ist sie in dieser Angelegenheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Einladung zu dieser Sitzung, die frühestens nach drei Tagen stattfinden kann, muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (4) § 32 Abs. 5 S. 2 gilt entsprechend.

§ 43 Beschlussfassung

- (1) Die BVV beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, wenn Verfassung oder Gesetze nicht ein anderes Stimmenverhältnis vorschreiben. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit berücksichtigt.
- (3) Bei der Abstimmung über den bezirklichen Haushaltsplan muss auf Antrag einer Fraktion über die Einzelpläne getrennt abgestimmt werden.

§ 44 Abstimmungsverfahren

- (1) Die Bezirksverordneten stimmen in der Regel durch Handaufheben ab; das Ergebnis ist nach Ja-, Neinstimmen und Enthaltungen festzuhalten und zu protokollieren.
- (2) Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, so erfolgt auf Antrag mindestens einer Fraktion eine Wiederholung der Abstimmung. Zeigt auch die Gegenprobe kein sicheres Ergebnis, so werden die Stimmen gezählt. Auf Aufforderung der/des BVs nehmen zu diesem Zwecke die Bezirksverordneten ihre Plätze ein. Die Saaltüren werden geschlossen, und zwei von dem BVs beauftragte Bezirksverordnete nehmen die Zählung im Saal vor.
- (3) Die Nichtbeteiligung an der Abstimmung ist auf Verlangen der/des Betroffenen zu Protokoll zu nehmen.
- (4) Eine namentliche Abstimmung ist durchzuführen, wenn sie bis zur Eröffnung der Abstimmung von einer Fraktion oder mindestens fünf BV verlangt wird. Die BV werden nach Fraktionen geordnet alphabetisch aufgerufen, jeder BV ruft dem BVs seine Entscheidung zu, diese wird von den Schriftführern in die Niederschrift aufgenommen.

§ 45 Wahlen

- (1) Wahlen und Abberufungen erfolgen, wenn niemand widerspricht oder besondere Vorschriften nicht entgegenstehen, durch Handaufheben.
- (2) Mehrere Personen können in einem Wahlgang gewählt werden, wenn niemand widerspricht oder besondere Vorschriften nicht entgegenstehen.
- (3) Bei Widerspruch gegen die offene Wahl wird die Wahl mit verdeckten Stimmzetteln vorgenommen. Zur Abgabe der Stimmzettel werden die Bezirksverordneten mit Namen aufgerufen. Die Stimmkarte ist in einer Wahlkabine auszufüllen.

(4) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Ergibt sich keine solche Mehrheit, so scheidet die Anwärterin/der Anwärter mit den geringsten Stimmzahlen aus, und es wird erneut gewählt. Ergibt sich im Wahlgang der letzten beiden verbliebenen Anwärterinnen/Anwärter Stimmgleichheit, so wird ein weiterer Wahlgang durchgeführt; endet dieser ergebnislos, entscheidet das vom BVs oder ihrer/seiner Stellvertreterin/Stellvertreter zu ziehende Los.

(5) Werden mehrere Personen in einem Wahlgang durch Stimmzettel gewählt, und erhalten mehr Kandidierende die erforderliche Mehrheit, als zu wählen sind, so sind diejenigen gewählt, die die höchsten Stimmzahlen auf sich vereinen. Wenn unter diesen an letzter Stelle mehrere Kandidierende mit gleicher Stimmzahl stehen, so erfolgt die Entscheidung entsprechend Abs. 4.

(6) Abberufungen erfolgen im selben Verfahren, wie die Wahl.

§ 46 Sitzungsbericht

(1) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die die behandelten Fragen sowie Art und Ergebnis der Abstimmung zusammenfasst. Bei den jeweiligen Abstimmungsergebnissen wird das Stimmverhalten der Mitglieder der Fraktionen einzeln aufgeführt. Die Voten von fraktionslosen Bezirksverordneten sowie ein ggf. von der Fraktion abweichendes Abstimmungsverhalten von Bezirksverordneten werden ebenfalls einzeln aufgeführt. Mit der Niederschrift können Verwaltungsangehörige betraut werden. Die Niederschrift ist von derjenigen/demjenigen, die/der die Sitzung geleitet hat, und der/dem Sf zu unterzeichnen. Wird nach dem Empfang des Berichtes bis zur übernächsten ordentlichen Sitzung kein Einspruch erhoben, gilt er als genehmigt.

(2) Die gefassten Beschlüsse werden von der/dem BVs beurkundet und in einer Beschlussammlung zusammengefasst. Sie sind dem BA unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(3) Sämtliche Redebeiträge in der Sitzung werden technisch aufgezeichnet. Auf Antrag einer Fraktion oder mindestens fünf Bezirksverordneten ist ein Wortprotokoll zu erstellen.

(4) Die Tonprotokolle sind der Öffentlichkeit über die Website des Bezirkes zur Verfügung zu stellen. § 8 Abs. 7 BezVG ist zu beachten.

(5) Die Tonprotokolle werden ein Jahr nach Ende der Wahlperiode von der Website entfernt.

VIII. Einwohnerfragen

§ 47

Einwohnerfragen

(1) Zu Beginn jeder öffentlichen Sitzung der BVV findet die Beantwortung von Einwohnerfragen statt. Jede Einwohnerin/jeder Einwohner kann sich mit Fragen innerhalb der örtlichen Zuständigkeit des BA'es an das BA wenden. Das BA ist verpflichtet, zu Einwohnerfragen mündlich Stellung zu nehmen. Auf Wunsch der Fragestellerin/des Fragestellers kann eine schriftliche oder elektronische Beantwortung erbeten werden.

(2) Die Beantwortung von Einwohnerfragen soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jede Fragestellerin/ jeder Fragesteller hat das Recht auf zwei Zusatzfragen.

(3) Einwohnerfragen werden in der Reihenfolge des Eintreffens beim BVs behandelt. Fragen von Einwohnern, die bereits in den beiden letzten Sitzungen Fragen gestellt hatten, werden nachrangig auf die Tagesordnung gesetzt.

(4) Im Übrigen gilt § 23 mit der Maßgabe, dass die/der BVs den fragenden Einwohnerinnen/Einwohnern von den maßgeblichen Regelungen dieser Geschäftsordnung unverzüglich schriftlich zu unterrichten hat.

(5) Die Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der BVV wie ihrer Ausschüsse werden zur Unterrichtung der Einwohnerinnen/Einwohner durch Aushang und im Internet veröffentlicht.

§ 48
Ausschüsse

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung findet in jeder öffentlichen Ausschusssitzung die Beantwortung von Einwohnerfragen statt; eine Anmeldung soll zur Sicherstellung einer qualifizierten Beantwortung der Frage durch das BA gem. § 47 Abs. 1 erfolgen. Erfolgt eine Anmeldung bei der dem/ BVs, hat sie/er sie unverzüglich an das BA weiterzuleiten. Die Beantwortung der Einwohnerfragen soll 15 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Das Verfahren bestimmt der jeweilige Ausschuss im Einzelfall selbst.
- (3) Zu Haushaltsangelegenheiten sind keine Einwohnerfragen zulässig.

IX. Ordnungsbestimmungen

§ 49
Ordnungsgewalt gegenüber dem BA

Die Mitglieder des BA unterstehen in den Sitzungen der Ordnungsgewalt der/des BVs oder der/des Vorsitzenden des Ausschusses; die nachfolgenden Vorschriften gelten entsprechend.

§ 50
Sach- und Ordnungsruf

- (1) Die/der BVs kann Rednerinnen/Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, "zur Sache" rufen.
- (2) Wenn ein/ein BV die Ordnung verletzt, ruft sie/ihn die/der BVs unter Namensnennung "zur Ordnung".

§ 51
Entziehung des Wortes

- (1) Ist eine Rednerin/ein Redner dreimal zu demselben Punkt der Tagesordnung "zur Ordnung" oder "zur Sache" gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen des dritten Rufes hingewiesen worden, so entzieht ihm die/der BVs das Wort. Ist einer/einem BV das Wort entzogen worden, so darf sie/er es zu dem gleichen Tagesordnungspunkt nicht wieder erhalten.
- (2) Ausführungen, die eine Rednerin/ein Redner nach Entziehung des Wortes gemacht hat, werden in den Sitzungsbericht nicht aufgenommen.

§ 52
Ausschluss von Bezirksverordneten

- (1) Wegen grober Verletzung der Ordnung kann die/der BVs eine/einen BV von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausschließen. Der Ausgeschlossene hat den Sitzungssaal auf Aufforderung der/des BVs sofort zu verlassen.
In der Videokonferenz wird deren/dessen Ton und Bild abgeschaltet.
- (2) Leistet sie/er dieser Aufforderung keine Folge, so wird die Sitzung unterbrochen oder aufgehoben. Die/der BV ist in diesem Falle bis zum Ende der übernächsten Sitzung auch von allen Sitzungen der Ausschüsse sowie Veranstaltungen der BVV ausgeschlossen.

§ 53
Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

Gegen einen Sach- oder Ordnungsruf oder den Ausschluss kann die/der BV binnen 14 Tagen schriftlich Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die BVV in der nächsten Sitzung nach Verlesen der

Einspruchsschrift ohne Beratung.

§ 54 Störende Unruhe

- (1) Wenn in der Sitzung störende Unruhe entsteht, kann die/der BVs die Sitzung auf unbestimmte Zeit unterbrechen oder aufheben.
- (2) Kann die/der BVs sich kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Platz. Die Sitzung ist hierdurch für eine Stunde unterbrochen.

§ 55 Ordnung im Zuhörerraum

- (1) Wer im Zuhörerraum Beifall oder Missbilligung äußert oder die Ordnung verletzt, muss nach fruchtloser Ermahnung durch die/den BVs den Sitzungssaal und die dazugehörenden Nebenräume verlassen.
- (2) Die/der BVs kann nach vorher erfolgter Ermahnung den Zuhörerraum wegen störender Unruhe räumen lassen.

§ 56 Allgemeine Ordnungsgewalt

Die/der BVs kann jederzeit die erforderlichen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit im Sitzungssaal, seinen Nebenräumen und Zuwegungen treffen, um die Beratung in beeinflussungsfreier Atmosphäre durchzuführen zu lassen.

X. Allgemeine Bestimmungen

§ 57 Auslegung der Geschäftsordnung

- (1) Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung der BVV entscheidet der Vorstand.
- (2) Bei einer über den Einzelfall hinausgehenden Auslegung einer Vorschrift der Geschäftsordnung entscheidet auf Antrag und nach Prüfung durch den Geschäftsordnungsausschuss die BVV.
- (3) Änderungen der Geschäftsordnung können nur aufgrund vorausgegangener Beratung im Geschäftsordnungsausschuss beschlossen werden.

§ 58 Unerledigte Vorlagen bei Schluss der Wahlperiode

- (1) Alle Vorlagen, Anträge und Anfragen gelten mit Ablauf der Wahlperiode, in der sie eingebracht sind, als erledigt, wenn nicht endgültig über sie entschieden ist. Die/der BVs legt zur letzten Sitzung der ablaufenden Wahlperiode der BVV eine Liste dieser Vorgänge zur Kenntnisnahme vor.
- (2) Eingaben und Beschwerden, die in einer Wahlperiode nicht abschließend behandelt worden sind, gelten als dem Ausschuss für Eingaben und Beschwerden der folgenden Wahlperiode überwiesen, der sie zu behandeln hat, als ob diese in der nachfolgenden Wahlperiode eingegangen wären.

XI. Außergewöhnliche Notlagen gem. § 8a BezVG

§ 59

Feststellung einer außergewöhnlichen Notlage

(1) Die BVV kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder eine außergewöhnliche Notlage im Sinne des § 8a BezVG feststellen. Eine derartige Notlage liegt insbesondere vor, wenn Bezirksverordnete und Bürgerdeputierte aufgrund einer Gefahren- oder Schadenslage, wie etwa Seuchengefahr, Unglücks- oder Katastrophenfalls, bei persönlicher Teilnahme an den Sitzungen der BVV oder ihrer Ausschüsse Gefahr für Leib, Leben oder Gesundheit droht. Der Antrag auf Feststellung ist durch eine Fraktion oder ein Fünftel der Mitglieder der BVV jederzeit zulässig, allerdings nur einmal je Sitzungstag.

(2) Die Feststellung einer außergewöhnlichen Notlage ist auf längstens drei Monate seit der Feststellung befristet. Eine erneute Feststellung auf Bestehen einer außergewöhnlichen Notlage ist jederzeit bei Fortbestehen der Voraussetzungen auch im Verfahren der Abstimmung in außergewöhnlichen Notlagen mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder möglich.

(3) Eine außergewöhnliche Notlage im Sinne des § 8a BezVG liegt im Übrigen nicht mehr vor, sobald die BVV diese mit Mehrheit ihrer Mitglieder für beendet erklärt. Der Antrag auf Beendigung ist durch eine Fraktion oder ein Fünftel der Mitglieder der BVV jederzeit zulässig, allerdings nur einmal je Sitzungstag.

(4) Sollte bereits das Zusammentreten der BVV zu einer öffentlichen Sitzung aufgrund der in Abs. 1 vorausgesetzten Umstände unmöglich sein, stellt der Vorstand der BVV nach Übereinkunft von Fraktionsvorsitzenden, die mindestens zwei Drittel der Mitglieder der BVV in deren Fraktionen repräsentieren, eine außergewöhnliche Notlage vorläufig fest und beruft die BVV nach § 62 ein. Die entsprechende Abänderung der Einberufung einer bereits einberufenen BVV ist bis zu 4 Stunden vor deren Tagungsbeginn in dieser Weise zulässig. Erster Tagesordnungspunkt ist die Feststellung nach Abs.

1. Wird die Feststellung abgelehnt, ist die Versammlung unter Verkündung des nächstmöglichen Sitzungstermins zu schließen. Für die Folgesitzung ist das Verfahren nach Abs. 4 unzulässig.

(5) Gegen die Feststellung einer außergewöhnlichen Notlage steht jeder/jedem BV der Rechtsweg offen.

§ 60

Sitzungen in außergewöhnlichen Notlagen

(1) Sitzungen der BVV können nach Feststellung einer außergewöhnlichen Notlage in Form von Videokonferenzen stattfinden.

Die Anwesenheit der Mitglieder der BVV sowie der Mitglieder des BA'es werden durch den BVs ausdrücklich zu Beginn der Sitzung festgestellt und durch namentliche Nennung zu Protokoll dokumentiert. Alle Bezirksverordneten und Mitglieder des BA'es haben sich zu Beginn der Sitzung und jeweils nach Aufforderung durch den BVs visuell zu identifizieren.

(2) Verlässt eine/ein BV oder Mitglied des BA'es aufgrund eines technischen Problems die Konferenz und kann die Verbindung nicht sogleich wiederherstellen, hat sie/er dies der Sitzungsleitung unverzüglich telefonisch oder durch Kurznachricht anzuzeigen.

(3) Abstimmungen erfolgen durch Abfrage des Stimmverhaltens der Fraktionen. Die/der BVs beginnt mit der Votenabfrage bei den fraktionslosen BV'n und fragt sodann die Fraktionen in umgekehrter Reihenfolge ihrer Stärke. Im Anschluss fragt er nach abweichenden Voten von fraktionsangehörigen Bezirksverordneten und stellt das Abstimmungsergebnis zu Protokoll fest.

(4) Die Öffentlichkeit der Sitzungen ist auch in außergewöhnlichen Notlagen zu gewährleisten. Mindestens muss die Öffentlichkeit durch eine zeitgleiche Übertragung des Bildes und Tons und in einem öffentlich zugänglichen Raum gewährleistet werden.

(5) Für Sitzungen der Ausschüsse gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Für Ausschusssitzungen wird die Öffentlichkeit über die Zurverfügungstellung der Sitzungseinwahldaten hergestellt. Bei Bedarf kann nach Abs. 4 verfahren werden.

- (6) Der Vorstand der BVV entscheidet in Einvernehmen mit der Mehrheit des Ältestenrates generell über die Art der Sitzungsdurchführung einschließlich der technischen Plattform. Von Seiten des BA'es ist dessen Teilnahme zu gewährleisten.
- (7) Die Bezirksverordneten verwenden einen neutral wirkenden Hintergrund bei den Videoübertragungen.

§ 61

Abstimmungen im schriftlichen Verfahren in der BVV

- (1) Abstimmungen in der Bezirksverordnetenversammlung über die Endfassung des Bezirkshaushaltes, die Bebauungs- und Landschaftspläne (jeweils Aufstellungsbeschlüsse, Einstellungsbeschlüsse, Abwägungsbeschlüsse, Festsetzungsbeschlüsse, Planreifeerklärungen Veränderungssperren und -verbote) und sonstige Rechtsverordnungen und Satzungen, die ihr durch §12 Abs. 2 Nr. 4. bis 10. BezVG zugewiesenen Angelegenheiten sowie Wahlen und Abberufungen nach dem Bezirksverwaltungsgesetz sind ausschließlich im schriftlichen Verfahren vorzunehmen.
- (2) Zum Zwecke einer Abstimmung im schriftlichen Verfahren versendet die/der BVs Abstimmungsunterlagen auf digitalem oder postalischem Weg an die Bezirksverordneten. Die Abstimmung erfolgt unter Zurückleitung der Abstimmungsunterlagen in das Büro der BVV. Die Unterlagen sind urschriftlich von der/dem einzelnen BV'n zu unterschreiben, diese/dieser erhält eine Abgabequittung, die auch gesammelt zu Händen dessen Fraktion erteilt werden kann. Mit Versendung der Unterlagen setzt die/der BVs eine angemessene Frist zur Einreichung der Stimmen, Abstimmungsunterlagen und Frist sind den Fraktionen zugleich bekannt zu machen.
- (3) Die/der BVs kann alternativ nach freiem Ermessen ein Abstimmungslokal einrichten, in dem die Abstimmungsunterlagen ausliegen, in diesem Falle ist nur der Gegenstand der Abstimmung und die Abstimmungsfrist in der Form des Abs. 2 bekanntzugeben.
- (4) Spätestens 2 Werktage nach Ablauf der Abstimmungsfrist beginnt der Vorstand der BVV oder von der/dem BVs benannte Vertreterin/Vertreter mit der öffentlichen Auszählung der Stimmen. Zeit und Ort sind 3 Tage zuvor bekanntzumachen und zugleich den Fraktionen zu übermitteln.
- (5) Die/der BVs gibt das Ergebnis unverzüglich öffentlich in geeigneter Weise und durch Versendung an die Mitglieder der BVV bekannt. Zudem legt die/der BVs das Ergebnis der BVV in einer Vorlage zur Kenntnisnahme vor.
- (6) Abstimmungen im schriftlichen Verfahren sind manipulationssicher zu gewährleisten. Im Falle geheimer Wahlen ist der Wahlzettel in einem verschlossenen Umschlag ohne Kennzeichnung zu verschließen, dieser ist in einen weiteren Umschlag einzulegen, der die Unterschrift des Stimmabgebenden nach Abs. 2 enthält. Das Auszählungsverfahren hat sicherzustellen, dass nur berechtigt abgegebene Stimmen gewertet werden und dass bei Auszählung ein Rückschluss auf die Urheberin/den Urheber der jeweiligen Stimme nicht möglich ist.
- (7) Alle eingegangenen Unterlagen sind für die Wahlperiode, mindestens aber 24 Monate, aufzubewahren.

§ 62

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Annahme durch die BVV in Kraft.